



# BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

(Stand 21.03.2024)

# INHALTSVERZEICHNIS

Seite

|            |  |          |
|------------|--|----------|
| <b>I</b>   | <b>Allgemeine Bestimmungen</b>                   | <b>3</b> |
| § 1        | Zweck  | 3        |
| § 2        | Geltungsbereich                                  | 3        |
| § 3        | Organisation, Zuständigkeiten                    | 3        |
| <b>II</b>  | <b>Bestattungswesen</b>                          | <b>3</b> |
| § 4        | Recht auf Bestattung                             | 3        |
| § 5        | Grabkategorien, Bestattungsarten                 | 4        |
| § 6        | Kremation  | 4        |
| § 7        | Wahl der Bestattungsart und der Grabkategorie    | 4        |
| § 8        | Verwendbare Materialien für Särge und Urnen      | 4        |
| § 9        | Bestattungsort                                   | 5        |
| § 10       | Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten        | 5        |
| § 11       | Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung     | 5        |
| <b>III</b> | <b>Friedhof</b>                                  | <b>5</b> |
| § 12       | Friedhofplan und Gräberverzeichnis               | 5        |
| § 13       | Grabmäler  | 5        |
| § 14       | Unterhalt der Grabanlagen, Grabfonds             | 6        |
| § 15       | Ordnungswidrige Grabanlagen, verwahrloste Gräber | 6        |
| § 16       | Belegungsdauer                                   | 6        |
| § 17       | Exhumierung                                      | 6        |
| § 18       | Vorzeitige Grabaufhebung, Verlegung von Urnen    | 7        |
| § 19       | Räumung von Grabfeldern                          | 7        |
| <b>IV</b>  | <b>Schlussbestimmungen</b>                       | <b>7</b> |
| § 20       | Haftung  | 7        |
| § 21       | Strafbestimmungen                                | 7        |
| § 22       | Rechtsschutz                                     | 8        |
| § 23       | Vollzug, Gebühren                                | 8        |
| § 24       | Aufhebung bisherigen Rechts                      | 8        |
| § 25       | Inkrafttreten                                    | 8        |
| § 26       | Übergangsbestimmung                              | 8        |

## **Bestattungs- und Friedhofsreglement**

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 46 und § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 folgendes Reglement:

### **I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Zweck                                 Dieses Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benutzung des Friedhofs Schönenberg.

#### **§ 2**

Geltungsbereich                 Dieses Reglement gilt für alle Personen, die in der Gemeinde sterben oder hier bestattet werden.

#### **§ 3**

Organisation, Zuständigkeiten         <sup>1</sup> Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet über die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglements.

<sup>2</sup> Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt der Gemeinderat für deren Vollzug.

<sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens. Sie erteilt alle Bewilligungen, die den Vorgaben dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen. Vorbehalten bleibt § 4 Abs. 2.<sup>1</sup>

<sup>4</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.

### **II Bestattungswesen**

#### **§ 4<sup>2</sup>**

Recht auf Bestattung                         <sup>1</sup> Ein Recht auf Bestattung in Bottmingen haben:

1. Personen, die bis zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft waren;
2. Personen, die in der Gemeinde starben;
3. Personen, die Angehörige mit aktuellem Wohnsitz in Bottmingen haben,
4. auswärts wohnhafte Ortsbürgerinnen und -bürger.

<sup>1</sup> Änderung vom 21.03.2024, in Kraft per 01.07.2024

<sup>2</sup> Änderung vom 21.03.2024, in Kraft per 01.07.2024

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit andere auswärts wohnhafte und verstorbene Personen in der Gemeinde bestattet werden können. Über solche Gesuche entscheidet das Gemeindepräsidium.

## **§ 5**

Grabkategorien,  
Bestattungsarten

<sup>1</sup> Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Reihengrab für Sargbestattung;
2. Reihengrab für Urnenbestattung;
3. Kindergrab für Sargbestattung;
4. Familiengrab für Sarg- und/oder Urnenbestattung;
5. Urnennische;
6. Gemeinschaftsgrab<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Die Grabstätten werden je nach Grabkategorie in der planmässigen Reihenfolge besetzt. Reservationen sind nicht möglich.

## **§ 6**

Kremation

Wird eine verstorbene Person zur Feuerbestattung in das Krematorium Basel-Stadt überführt, gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt betr. die Kremation.

## **§ 7**

Wahl der Bestattungsart und der Grabkategorie

<sup>1</sup> Die Art der Bestattung und die Wahl der Grabkategorie richten sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.

<sup>2</sup> Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen.

<sup>3</sup> Ohne schriftliche Anordnung und bestimmende Hinterbliebene findet eine Kremation mit Bestattung im Gemeinschaftsgrab statt.

## **§ 8**

Verwendbare Materialien für Särge und Urnen

<sup>1</sup> Die Beschaffung des Sarges resp. der Urne ist Sache der Hinterbliebenen.

<sup>2</sup> Särge müssen aus leicht verweslichem und ökologisch unbedenklichem Material sein. Särge aus Eichenholz oder anderen, nicht zerfallenden Materialien sind nicht zulässig. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend.

<sup>3</sup> Es sind nur Urnen aus Metall, Holz oder Ton zugelassen.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 29.03.2004, in Kraft seit 01.04.2004

## § 9

- Bestattungsort <sup>1</sup> Erdbestattungen erfolgen auf dem Friedhof Schönenberg.
- <sup>2</sup> Für Urnen besteht kein Bestattungszwang auf dem Friedhof.
- <sup>3</sup> Das Verstreuen der Totenasche ist ausserhalb des Siedlungsgebiets erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebiets darf die Asche auf Privatareal mit Einwilligung der Grundeigentümerschaft verstreut werden.

## § 10

- Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten <sup>1</sup> Die Gestaltung der Beisetzungsfeierlichkeiten richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.
- <sup>2</sup> Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen.

## § 11

- Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Gebühren für Familiengräber und für die Beschriftung von Urnennischenplatten werden unentgeltlich bestattet:
1. Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bottmingen hatten.
  2. <sup>3</sup>
- <sup>2</sup> Für alle Übrigen gelten die in der Verordnung festgelegten Gebühren.
- <sup>3</sup> Für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglements legt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.
- <sup>4</sup> <sup>4</sup>

## III Friedhof

### § 12

- Friedhofplan und Gräberverzeichnis Die Gemeinde führt einen Friedhofsplan und ein Gräberverzeichnis.

### § 13

- Grabmäler <sup>1</sup> Bei der Gestaltung der Grabmäler ist das harmonische Gesamtbild des Friedhofs zu berücksichtigen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt auf dem Verordnungsweg Bestimmungen betr. Grösse und Material der Grabmäler.

---

<sup>3</sup> Aufgehoben am 21.03.2024, mit Wirkung ab 01.07.2024

<sup>4</sup> Aufgehoben am 21.03.2024, mit Wirkung ab 01.07.2024

## **§ 14**

Unterhalt der Grabanlagen<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, der Urnennischenwand sowie der allgemeinen Anlagen.

<sup>3 6</sup>

## **§ 15**

Ordnungswidrige Grabanlagen, verwaahrloste Gräber

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist berechtigt, verdorbenen Grabschmuck zu entfernen.

<sup>2</sup> Bei ordnungswidrigen Grabanlagen und verwaahrlosten Gräbern werden die Hinterbliebenen schriftlich zur Beseitigung des Zustands aufgefordert.

<sup>3</sup> Führt diese Aufforderung nicht zum gewünschten Erfolg, ist die Gemeinde berechtigt, zu Lasten der Hinterbliebenen die Ordnungswidrigkeit bzw. Verwaahrlosung zu beseitigen und vorschriftswidrige Grabmäler zu entfernen.

## **§ 16**

Belegungsdauer

<sup>1</sup> Die Belegungsdauer für Reihen- und Kindergräber, die Gemeinschaftsgräber sowie die Urnennischen beträgt 20 Jahre.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Belegungsdauer für Familiengräber beträgt 50 Jahre.

<sup>3</sup> Nachträgliche Sargbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren voraus.

<sup>4</sup> Nachträgliche Urnenbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 10 Jahren voraus. Spätere Beisetzungen sind zulässig, wenn die Hinterbliebenen schriftlich bestätigen, vom Ablauf der Belegungsdauer Kenntnis genommen zu haben.

<sup>5</sup> Die Belegungsdauer wird ab dem Zeitpunkt der ersten Belegung berechnet und kann nicht verlängert werden.

## **§ 17**

Exhumierung

Sarggräber dürfen während der Belegungsdauer ohne entsprechende Bewilligung der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL nicht geöffnet werden. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bei gerichtlicher Anordnung.

---

<sup>5</sup> Änderung vom 21.03.2024, in Kraft per 01.07.2024

<sup>6</sup> Aufgehoben am 21.03.2024, mit Wirkung ab 01.07.2024

<sup>1</sup> Ergänzung vom 29. März 2004, in Kraft seit 1. April 2004

## § 18

Vorzeitige Grab-  
aufhebung, Verle-  
gung von Urnen

<sup>1</sup> Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann ein Grab vorzeitig aufgehoben werden.

<sup>2</sup> Auf Gesuch und gegen Erstattung der Kosten können Urnen aus dem Grab wieder entnommen werden, sofern sie nicht aus leicht verweslichem Material gefertigt sind.

<sup>3</sup> Das aufgehobene Grab ist auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung zu versehen.

<sup>4</sup> Bei vorzeitiger Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung einer allfälligen Grabstättegebühr.

## § 19

Räumung von  
Grabfeldern

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Belegungsdauer werden die Gräber von der Gemeinde aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Grabfeldräumungen werden den Hinterbliebenen, soweit diese der Gemeinde bekannt sind, drei Monate im Voraus schriftlich angezeigt; jedenfalls erfolgen drei Publikationen im Gemeindeanzeiger.

<sup>3</sup> Wird das Grabfeld nicht innert Frist abgeräumt, so fallen Grabmäler und Pflanzen entschädigungslos an die Gemeinde.

## IV Schlussbestimmungen

### § 20

Haftung

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung von Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Gegenständen.

<sup>2</sup> Werden beim Aufstellen von Grabmälern oder bei der Bepflanzung von Gräbern Nachbargräber oder die allgemeinen Anlagen beschädigt, haftet der Verursacher resp. die Verursacherin für den entstandenen Schaden.

### § 21

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Höchstbetrag gemäss § 46a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Änderung vom 21.03.2024, in Kraft per 01.07.2024

## **§ 22**

### Rechtsschutz

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Gemeindepräsidiums und der Verwaltung, die sich auf dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung stützen, kann innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat BL erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## **§ 23**

### Vollzug, Gebühren

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements. Er erlässt insbesondere Vorschriften über:

1. Zuständigkeiten für den Vollzug;
2. Leistungen bei einer unentgeltlichen Bestattung;
3. Bestattung von Auswärtigen;
4. Zugelassene Särge für Erdbestattungen;
5. Zusätzliche Belegung der Gräber;
6. Grabmäler;
7. Bepflanzung und Unterhalt der Anlagen;
8. Gebühren.

## **§ 24**

### Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement ersetzt die Bestattungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Bottmingen vom 03.06.1976.

## **§ 25**

### Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach dessen Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL in Kraft.

## **§ 26**

### Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Die Belegungsdauer gemäss § 16 gilt auch für alle bestehenden Grabstätten.

<sup>2</sup> Bestehende Verträge für den Grabunterhalt durch die Gemeinde werden bis zum Ablauf der Vertragsdauer weitergeführt.<sup>8</sup>

---

<sup>8</sup> Ergänzung vom 21.03.2024, in Kraft per 01.07.2024



Bottmingen, den 13.12.2001

GEMEINDEVERSAMMLUNG BOTTMINGEN  
Die Gemeindepräsidentin: sig. A. Merkofer-Häni  
Der Gemeindeverwalter: sig. W. Schweighauser

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL am 27.02.2002. Vom Gemeinderat durch Beschluss Nr. 114 vom 05.03.2002 per 01.04.2002 in Kraft gesetzt.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 29.03.2004. Teilrevision genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 645 vom 03.06.2004.

Teilrevidiert durch Gemeindeversammlungsbeschluss vom 21.03.2024. Teilrevision genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL mit Verfügung Nr. 12 vom 04.07.2004. Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2024-140 vom 18.06.2024 per 01.07.2024 in Kraft gesetzt.